

Entwurf (Stand: 18.05.2022)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 gemäß §§ 10, 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 830) nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Ortsrates Sengwarden (Zuwendungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wilhelmshaven und im Ortsrat Sengwarden erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die den Fraktionen und Gruppen gewährten Zuwendungen müssen in vertretbarer Relation zur Größe der Kommune, zum Arbeitsumfang im Rat und Ortsrat und zum Nutzen der geförderten Fraktionsarbeit für die Stadt Wilhelmshaven stehen.
- (2) Gruppen und Fraktionen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt.
- (3) Bei der sogenannten „gestuften“ Gruppenbildung hat lediglich die übergeordnete Gruppe einen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Gleiches gilt, wenn sich mehrere Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen. Ein gesonderter Zuwendungsanspruch der gruppenangehörigen Fraktionen besteht nicht.
- (4) Für Fraktionen und Gruppen im Ortsrat Sengwarden gelten die Bestimmungen sinngemäß. Hierbei ist der begrenzte Zuständigkeitsbereich wie auch die Größe des Gremiums zu berücksichtigen.

§ 2 Mittelbereitstellung

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen trifft der Rat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes. Bei der Festlegung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wilhelmshaven und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Für die Höhe der gewährten finanziellen Zuwendungen ist der tatsächliche Bedarf zuwendungsfähiger Aufwendungen entscheidend. Dieser ist unter Berücksichtigung der Bedarfe der vorangegangenen Jahre regelmäßig durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu überprüfen. Obergrenze der Zuwendungen ist der von den Fraktionen und Gruppen benötigte Bedarf.

§ 3 Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1)

- a) Zur Anmietung von Räumlichkeiten, die als Geschäftsstelle oder Sitzungsort für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen genutzt werden, wird den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des entsprechenden Mietvertrages ein Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktions-/Gruppengröße gewährt:
 - aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** in Höhe von maximal 130,00 €/Monat.
 - ab) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** in Höhe von maximal 170,00 €/Monat.
 - ac) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **ab 10 Personen** in Höhe von maximal 205,00 €/Monat.Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- b) Im Fall einer Gruppenbildung hat nur die Gruppe einen Anspruch auf die Gewährung eines Mietzuschusses unter den Voraussetzungen des Abs. 1a.
- c) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion bzw. Gruppe durch das Erlöschen des Fraktions- bzw. Gruppenstatus, die Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe entfällt oder mit dem Ende der Wahlperiode.

(2)

- a) Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 520,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 130,00 €/Jahr.
Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
 - b) Im Fall einer Gruppenbildung hat nur die Gruppe einen Anspruch auf die Gewährung eines Sach- und Personalkostenzuschusses unter den Voraussetzungen des Abs. 2a.
 - c) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion bzw. Gruppe durch das Erlöschen des Fraktions- bzw. Gruppenstatus, die Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe entfällt oder mit dem Ende der Wahlperiode.
- (2) Die im Ortsrat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 20,00 €/Jahr.
Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Januar.

§ 4 Verwendung der Zuwendungen

- (1) Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen und Gruppen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist **grundsätzlich zulässig** für
 - a) eine Grundausstattung an Fachliteratur und Fachzeitschriften, Gesetzesmaterialien, Kommentaren usw.,
 - b) Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen, Kontoführungsgebühren, Kopien, Büromaterial und eine sachgerechte EDV-Ausstattung.
 - c) die Bewirtung von Gästen (Imbiss und alkoholfreie Getränke), soweit deren Anwesenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit den kommunalpolitischen Aufgaben der Fraktion bzw. Gruppe steht,
 - d) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit mit konkretem Bezug zur Arbeit im Rat bzw. Ortsrat,
 - e) die Hinzuziehung von verwaltungsexternen Gutachtern und Sachverständigen, wenn dabei ein konkreter Bezug zur Arbeit im Rat bzw. Ortsrat besteht und dies zur Vorbereitung sachgerechter Fraktions- bzw. Gruppenarbeit erforderlich ist,
 - f) Aufwendungen für hauptamtliche Fraktions- und Gruppenmitarbeiter (bspw. Fraktions- und Gruppengeschäftsführer), sofern die Fraktions- bzw. Gruppengröße und der organisatorische Aufwand der Geschäftsführung die Beschäftigung von Personal rechtfertigt,
 - g) Kommunalverfassungsverfahren, wenn in diesen um die Rechte der Fraktion bzw. Gruppe gestritten wird, sofern der Prozess nicht mutwillig angestrengt wurde,
 - h) Fortbildungs-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsmitarbeiter, soweit die Reise unmittelbar zur Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Ratsfraktion bzw. –gruppe dient (z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Difu, Klausurtagungen) und insgesamt angemessen sind.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.
- (4) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist insbesondere **nicht zulässig** für
 - a) den Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktions- bzw. Gruppenmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrkostenersatz, Reisekostenersatz oder Ersatz des Verdienstaufschlags abschließend in der Entschädigungssatzung geregelt sind,
 - b) direkte oder indirekte Parteienfinanzierung. Insbesondere ist es den Fraktionen und Gruppen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten

Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfs der Partei oder Wählervereinigungen zu verwenden.

- c) Spenden,
- d) die Teilnahme an Seminaren und Kongressen von Parteien,
- e) Geschenke an Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder oder sonstige Dritte,
- f) die Bewirtung von Fraktions- und Gruppenmitgliedern zu Fraktions- bzw. Gruppensitzungen und geselligen Anlässen,
- g) die Durchführung und/oder Unterstützung von Bürgerinitiativen,
- h) die Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
- i) Verfügungsmittel an Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher/innen, aus denen Arbeitsessen und kleinere Geschenke, gezahlt werden,
- j) allgemeine Bildungsreisen, sofern sie keinen Bezug zur kommunalpolitischen Tätigkeit der Fraktion bzw. Gruppe haben,
- k) allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit,
- l) den Erwerb von Parteizeitschriften.

§ 5

Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

- (1) Die Fraktionen und Gruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen in Form eines Verwendungsnachweises. Die Rechnung muss grundsätzlich jeweils ein Haushaltsjahr umfassen und auch eine Übersicht über einzelne Ausgabepositionen umfassen. Zu Beginn einer Wahlperiode ist ein vierzehn Monate umfassender Verwendungszweck (01.11. bis 31.12. des Folgejahres) ausreichend.
Bei Auflösung einer Ratsfraktion bzw. -gruppe ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen.
- (2) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode oder des in Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunktes durch Vorlage eines Sachberichts, eines Verwendungsnachweises verbunden mit einer Erklärung der oder des Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprechers/in über die bestimmungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen und der/dem Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege unterliegen der Prüfung durch die mittelbewirtschaftende Stelle, durch das Rechnungsprüfungsamt sowie durch den Landesrechnungshof im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Rechnungsbelege sind 5 Jahre lang aufzubewahren und müssen für eine Belegprüfung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Sofern der Nachweis für das abgelaufene Jahr nicht bis zum 31. März des Folgejahres vollständig vorgelegt wurde, wird die Auszahlung der unter § 4 Abs. 2 genannten Mittel für das aktuelle Jahr bis zur Vorlage eingestellt. Außerdem steht der Stadt ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch für die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Zuwendungen zu. Zuständig für die Entscheidung über die Einstellung der Auszahlung und die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Gewährung der Zuwendungen der Rat.
- (5) Ergibt die Überprüfung des Verwendungsnachweises, dass die Mittel nicht verwendet wurden, zweckwidrig verwendet wurden oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte, so steht der Stadt insoweit ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsanspruch zu. Zuständig für die Entscheidung über die Geltendmachung dieses Anspruchs ist wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Gewährung der Zuwendungen der Rat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und des Orsrates Sengwarden der Stadt Wilhelmshaven trifft zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wilhelmshaven vom 14.06.2017 außer Kraft.

Feist
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Zuwendungssatzung

Verwendungsnachweis der _____ Fraktion / Gruppe _____
für das Jahr _____ (bitte bis spätestens 31.03. vorlegen)

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen	Betrag in €
1.1 Städtische Haushaltsmittel	_____
1.2 Sonstige Einnahmen:	_____
a) _____	_____
b) _____	_____
c) _____	_____
1.3 Summe der Einnahmen	_____

2 Ausgaben	Betrag in €	Erläuterung *)
2.1 Unterhaltung Büroräume		
Miete, Pacht	_____	_____
Heizung, Strom, Reinigung	_____	_____
2.2 Geschäftsausgaben		
Bürobedarf	_____	_____
Büroausstattung	_____	_____
Fachliteratur/Zeitschriften	_____	_____
Porto	_____	_____
Telefon/FAX/Internet	_____	_____
Fortbildung/Seminar- und Reisekosten	_____	_____
Organisation von Fraktionssitzungen	_____	_____
2.3 Personalkosten	_____	_____
	_____	_____
2.4 Öffentlichkeitsarbeit	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
Summe der Ausgaben:	_____	
Fehlbetrag/Überschuss	_____	

*) Ausgaben bitte erläutern bzw. Belege beifügen, da pauschale Ausgabeansätze nicht anerkannt werden können!

II. Sachbericht über die geleistete Fraktionsarbeit

(hier bitte in einem gesonderten Bericht die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darstellen)

III. Bestätigung

Die Fraktion/Gruppe im Rat der Stadt Wilhelmshaven bestätigt hiermit, aus Haushaltsmitteln der Stadt Wilhelmshaven für den Zeitraum vom 01.01.Jahr bis 31.12. Jahr einen Betrag in Höhe von insgesamt

_____ €

als Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen im Sinne des § 57 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz erhalten zu haben. Es wird versichert, dass diese Mittel für die ordnungsgemäße Arbeit der Fraktion/Gruppe zur Vorbereitung der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend der Grundlage des Runderlasses des Nds. MI vom 24.08.2020 zweckentsprechend verwendet wurde. Hierbei wurden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Es wird versichert, dass die Mittel nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions-/Gruppenmitglieder verwendet wurden, die nach der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt worden sind. Die Belege werden 5 Jahre lang aufbewahrt und können jederzeit für eine Belegprüfung zur Verfügung gestellt werden.

(Fraktionsvorsitzende/r/Gruppensprecher/in)